

**Ordnung für die
Diplom-Prüfung in Psychologie
an der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main**

Erlaß vom 25. 9. 1979 – VA 2 – 424/547 – 35 –

mäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 Hessisches Hochschulgesetz vom 6. 1978 (GVBl. I S. 319), geändert durch Gesetz vom 7. 1978 (GVBl. I S. 470), genehmige ich die vom Fachbereich Psychologie am 23. 5. 1979 beschlossene Ordnung für die Diplom-Prüfung in Psychologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

t der Auflage, bis zum

15. 6. 1980

die Studienordnung zur Genehmigung vorzulegen. Im Falle des Widerrufs der Genehmigung behalte ich mir vor, von dem Zeitpunkt der Veröffentlichung ab mit dem Vorbehalt den Gebrauch zu machen, in dem der Fachbereich die Auflage nicht fristgemäß erfüllt. Die Empfehlungen einer Studienreformkommission in der Sache sind für die Änderung der Diplom-Prüfungsordnung erforderlich.

**Ordnung für die
Diplomprüfung in Psychologie
an der**

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Verabschiedet in novellierter Fassung durch den
Fachbereichsrat des Fachbereichs 5 Psychologie
am 23. Mai 1979

1. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Psychologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und instande ist, selbstständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Psychologie den akademischen Grad eines Diplom-Psychologen („Dipl.-Psych.“).

§ 3

Prüfungen, Studiendauer, Prüfungsfristen

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in eine Vor- und eine Hauptprüfung. Die Vorprüfung soll nach Abschluß des 4. Fachsemesters, die Hauptprüfung nach Abschluß des 8. Fachsemesters abgelegt werden.

Auf diese Regelstudienzeit werden nicht angerechnet:

1. ein Studiensemester für die Ableistung der praktisch-psychologischen Tätigkeit gem. § 15 Abs. 2 Ziff. 3 dieser Ordnung,
2. nach dieser Prüfungsordnung für eine Wiederholungsprüfung benötigte Semester,
3. bei der Vorprüfung eingeräumte Nachfristen,
4. Studiensemester außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes,
5. Beurlaubung.

(2) Die Vor- und die Hauptprüfung können auch früher als in Abs. 1 geregelt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(3) Hat sich ein Student für die Diplom-Vorprüfung nicht bis zum Ende des 4. Fachsemesters, für die Diplom-Hauptprüfung nicht bis zum Ende des 8. Fachsemesters zur Prüfung gemeldet, wird er von der Universität aufgefordert, sich zu melden. Auf seinen Antrag ist ihm eine Nachfrist bis zum nächsten Prü-

fungstermin, mindestens aber von 6 Monaten einzuräumen. Eine Nachfrist bis zu 12 Monaten ist einzuräumen bei Krankheit, einschneidenden Veränderungen der Lebensverhältnisse, erheblicher zeitlicher Belastung durch Mitwirkung in Selbstverwaltungsorganen der Hochschulen, der Studentenschaft oder des Studentenwerkes oder bei Vorliegen anderer besonderer Gründe. Eine längere Nachfrist als 12 Monate darf nur dann eingeräumt werden, wenn der Student die Gründe für die Nachfrist nicht zu vertreten hat. Über Anträge auf Fristverlängerung entscheidet der Präsident der Universität, bei Gewährung einer Nachfrist von mehr als 6 Monaten im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Ein Antrag auf Fristverlängerung ist an den Präsidenten der Universität über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(4) Meldet sich ein Student nach der Aufforderung nicht innerhalb der von der Universität festgesetzten Frist zur Vor- oder Hauptprüfung, ohne eine Nachfrist beantragt zu haben, oder hält er eine ihm gesetzte Nachfrist nicht ein, wird er gemäß § 58 Abs. 3 HHG exmatrikuliert.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuß zu bilden. Dieser hat 7 Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat bestellt. Dem Prüfungsausschuß gehören 5 Hochschullehrer, 1 wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student, der die Diplom-Vorprüfung abgelegt haben muß, an. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren auf Lebenszeit und Mitglieder des Instituts für Psychologie sein.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und entscheidet insbesondere in den ihm durch diese Ordnung zugewiesenen Fällen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(4) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und leitet sie. Er muß eine Sitzung anberaumen, wenn 2 Mitglieder des Prüfungsausschusses dies wünschen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfung beizuwohnen.

§ 5

Prüfer und Beisitzer, Prüfungskommission

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Prüfer für die Prüfungsfächer Physiologie und Psychopathologie bedarf der Zustimmung des Fachbereichs, dem der jeweilige Prüfer angehört. Stehen für ein Prüfungsfach mehrere Prüfer zur Verfügung, kann der Kandidat den Prüfer vorschlagen. Den Vorschlägen der Prüfungskandidaten soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(2) Zum Prüfer kann bestellt werden, wer Professor im Sinne des § 39 HUG oder wer Hochschulassistent i. S. des § 41 HUG ist, soweit er selbständig Lehrveranstaltungen durchführt. Sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, sollen die Prüfer in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt und in dem zu prüfenden Fachgebiet eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Lehrbeauftragte können in Ausnahmefällen zu Prüfern bestellt werden, sofern sie nach ihrem Lehrauftrag das Prüfungsfach in der Lehre zu vertreten haben.

(3) Zum Prüfer für die in § 10 Abs. 2 Ziff. 1 – 5 und § 16 Abs. 1 Ziff. 3 a) – d) genannten Prüfungsfächer können diejenigen Hochschullehrer des Fachbereichs bestellt werden, die für die Ausbildung der Diplom-Psychologen in Psychologie oder einem bzw. mehreren der genannten Teilgebiete der Psychologie berufen wurden.

(3) Die Freiheit der Lehre (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes) umfaßt, unbeschadet des Art. 5 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes, im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebs und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(4) Die Freiheit des Studiums umfaßt, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen sowie Äußerungen, die mit Inhalt und Durchführung der Lehrveranstaltungen im Zusammenhang stehen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

(5) Die Wahrnehmung der in Abs. 2 bis 4 genannten Rechte entbindet nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben in der Hochschule ordnen.

ZWEITER ABSCHNITT Gemeinsame Verfahrensgrundsätze, Genehmigungen, Aufsicht

§ 12

Zusammensetzung der Gremien

(1) Gehören einer Gruppe zum Zeitpunkt der Wahl nicht mehr Wahlberechtigte an, als Vertreter zu wählen sind, sind diese ohne Wahl Mitglieder der betreffenden Gremien. Nicht besetzbare Sitze bleiben unbesetzt. Gremien sind auch dann gesetzmäßig zusammengesetzt, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Vertreter gewählt werden, als von der jeweiligen Gruppe Sitze zu besetzen sind; dies gilt auch, wenn wahlberechtigte Mitglieder einer Gruppe nicht vorhanden sind oder eine Wahl mangels Wahlvorschlägen unterbleibt. Die Wahlordnung kann Ergänzungswahlen vorsehen.

(2) Wird die Wahl von Mitgliedern eines Gremiums für ungültig erklärt oder festgestellt, daß das Gremium nicht ordnungsgemäß besetzt ist, berührt dies nicht die Wirksamkeit vorher vollzogener Beschlüsse.

§ 13

Beschlüsse

(1) Gremien sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde; Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.

(2) Soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Neinstimmen.

(3) Die Grundordnung kann vorsehen, daß über eine Angelegenheit in einer zweiten Sitzung erneut beraten werden muß, wenn eine Gruppe eines Kollegialorgans in ihrer Gesamtheit überstimmt wurde und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend war. Die zweite Sitzung darf nicht vor Ablauf einer Woche und nicht später als drei Wochen nach der ersten Sitzung stattfinden.

(4) Die Geschäftsordnungen können eine Beschlußfassung im Umlaufverfahren vorsehen.

(5) Soweit die Gesetze oder Satzungen keine näheren Bestimmungen treffen, ist für das Verfahren in Sitzungen der Kollegialorgane die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags sinngemäß anzuwenden.

§ 14

Rechtsstellung der Mitglieder von Gremien

(1) Die Mitglieder von Gremien sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, daß das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. Die Hochschulmitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.

(2) Alle Mitglieder von Gremien haben das gleiche Stimmrecht. Bei Entscheidungen über die Berufung von Professoren wirken die sonstigen Mitarbeiter beratend mit. In Angelegenheiten der Forschung, Lehre oder künstlerischen Entwicklungsvorhaben wirken sie stimmberechtigt mit, wenn sie in der Hochschule eine entsprechende Funktion ausüben und über besondere Erfahrungen in dem jeweiligen Bereich verfügen. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Gremiums. Soweit er Stimmrecht zuerkennt, gilt die Entscheidung für die Dauer der Zugehörigkeit des sonstigen Mitarbeiters zur Hochschule; soweit der Vorsitzende kein Stimmrecht zuerkennt, gilt die Entscheidung für die Dauer einer Amtszeit. Auf Antrag des sonstigen Mitarbeiters entscheidet der Leiter der Hochschule vor Aufstellung von Wahlvorschlägen über den Umfang des Stimmrechts. An Entscheidungen, bei denen die sonstigen Mitarbeiter kein

Stimmrecht haben, wirken sie beratend mit.

(3) Zu den Angelegenheiten der Formidestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde; Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.

1. Koordination von Forschungs- und künstlerischen Entwicklungsvorhaben,
2. Planung des Lehrangebots,

3. Vorschläge in Personalangelegenheiten der Professoren mit Ausnahme von Berufsangelegenheiten, der Hochschulassistenten sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter,

4. Beschlußfassung über Prüfungs- und Studienordnungen.

Bestimmt sich das Stimmrecht der in einem Gremium vertretenen sonstigen Mitarbeiter danach, ob ein Beratungsgegenstand unmittelbar den Bereichen nach Satz 1 angehört, entscheidet bei Zweifeln über die Zugehörigkeit der Vorsitzende.

(4) Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Kommt danach ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. Bestehen Zweifel, ob ein Beschlußvorschlag eine Entscheidung nach Satz 1 zum Gegenstand hat, entscheidet der Vorsitzende. Bei Berufungsvorschlägen hat der Leiter der Hochschule das Recht des Sondervotums.

(5) Das Mitglied eines Gremiums ist von der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit ausgeschlossen, wenn die Entscheidung ihm oder einem nahen Angehörigen einen dienst-, besoldungs- oder tarifrechtlichen Vor- oder Nachteil bringen kann. Dasselbe gilt für Beratungen und Entscheidungen über Prüfungen und Ehrungen. Dies ist nicht der Fall, wenn der Vor- oder Nachteil an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe gebunden ist und das Mitglied des Gremiums den Vor- oder Nachteil nur in seiner Eigenschaft als Mitglied dieser Gruppe erlangen würde. Ob ein Fall des Ausschlusses von der Mitwirkung nach Satz 1 vorliegt, wird bei Zweifeln in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds entschieden. Wer nach Satz 1 von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, muß den Beratungsraum verlassen.

(6) Wer einem Gremium mit beratender Stimme angehört, hat mit Ausnahme des Stimmrechts alle Rechte eines Mitglieds.

§ 15

Wahlen

(1) Die Vertreter der Mitgliedergruppen in den zentralen Kollegialorganen und im Fachbereichsrat werden in freier, gleicher und geheimer Wahl von der jeweiligen Mitgliedergruppe und, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahl sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen; bei Wahlen zum Konvent und zum Fachbereichsrat sind allen Wahlberechtigten Unterlagen für die Briefwahl zuzusenden.

(2) Jeder Wahlberechtigte ist nur in einem Fachbereich aktiv und passiv wahlberechtigt.

(3) Die Amtszeit der Vertreter der Mitgliedergruppen beträgt zwei Jahre, die der Vertreter der Studenten ein Jahr; eine Abwahl ist unzulässig. Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig, wenn es die Zugehörigkeit zu der Gruppe verliert, der es zum Zeitpunkt der Wahl angehörte; dasselbe gilt, wenn das Mitglied der Hochschule nicht mehr angehört, für die das Kollegium gebildet ist.

(4) Die Wahlordnung der Hochschule regelt die Stellvertretung; soweit möglich, soll für jedes gewählte Mitglied ein Stellvertreter gewählt werden. Endet die Amtszeit eines Mitglieds vorzeitig, wird sein Stellvertreter Mitglied des Kollegialorgans; dasselbe gilt im Fall der Abordnung oder Beurlaubung eines Mitglieds für die Dauer der Abwesenheit.

(5) Entsendet eine Mitgliedergruppe in ein Kollegialorgan nur einen Vertreter, gehört der Stellvertreter dem Gremium mit beratender Stimme an.

§ 16

Wahlverfahren

(1) Zur Vorbereitung der Wahlen zu den zentralen Organen der Hochschule sowie den Organen der Fachbereiche, der Studentenschaft und der Fachschaften führt der Kanzler Verzeichnisse der Personen, die in den jeweiligen Gruppen oder zu den jeweiligen Organen wahlberechtigt sind.

(2) Kein Mitglied ist in mehr als einer Gruppe oder mehr als einem Fachbereich wahlberechtigt. Die Entscheidung des Wahlberechtigten, in welchem Fachbereich er sein Wahlrecht ausüben will, kann nur zu Beginn eines neuen Semesters geändert werden.

(3) Sind Studenten Mitglieder mehrerer Fachbereiche, können sie bei der Immatrikulation oder Rückmeldung erklären, in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Wird keine

diums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze der hessischen Hochschulgesetze mitwirken.

Die Errichtung und die staatliche Anerkennung werden durch Gesetz geregelt; §§ 34 bis 41 des Fachhochschulgesetzes bleiben unberührt."

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Als Abs. 4 wird eingefügt:

„(4) Die Hochschulen wirken daran mit, die Gleichstellung der Frau zu verwirklichen, indem sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinwirken. Sie fördern in den Fächern entsprechende Forschungs- und Lehrprogramme.“

b) Die bisherigen Abs. 4 bis 8 werden Abs. 5 bis 9.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Als Abs. 4 wird eingefügt:

„(4) Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist.“

b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

4. Als § 14 a wird eingefügt:

„§ 14 a

Mitwirkung an der Entscheidung in besonderen Fällen

(1) An der Entscheidung des Fachbereichsrats über Berufungsvorschläge, Promotions- und Habilitationsordnungen können Professoren des Fachbereichs, die dem Fachbereichsrat nicht angehören, stimmfähig mitwirken, sofern sie das dem Dekan binnen einer Woche vor der Sitzung schriftlich angezeigt haben.

(2) Die Tagesordnung der Sitzung des Fachbereichsrats, auf der über Berufungsvorschläge, Promotions- oder Habilitationsordnungen beraten werden soll, wird allen Professoren des Fachbereichs binnen vierzehn Tagen vor der Sitzung zugesandt. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, daß an die Stelle der Zusendung der Aushang tritt.

(3) Ist die Entscheidung einer Gemeinsamen Kommission nach § 25 a des Universitätsgesetzes oder § 23 des Fachhochschulgesetzes übertragen, gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) An der Entscheidung über Habilitationen können Professoren des Fachbereichs, die dem besonderen Ausschuß nach § 22 Abs. 3 Satz 5 und 6 des Universitätsgesetzes oder, sofern ein solcher Ausschuß nicht gebildet ist, dem Fachbereichsrat nicht angehören,

stimmfähig mitwirken, sofern sie das dem Vorsitzenden des Ausschusses oder dem Dekan binnen einer Woche vor der Sitzung schriftlich angezeigt haben.

(5) Professoren, die angezeigt haben, daß sie an Entscheidungen nach Abs. 1 und 4 mitwirken wollen, werden die Unterlagen zu dem Tagesordnungspunkt zugänglich gemacht; sie gelten bei der Bestimmung der Mehrheiten als dem Gremium angehörend, sofern sie an der Sitzung teilnehmen."

5. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 7 wird gestrichen; die bisherige Nr. 8 wird Nr. 7.

b) In Abs. 2 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

c) Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Genehmigung einer akademischen Prüfungsordnung ist auch zu versagen, wenn sie eine Regelstudienzeit von mehr als vier Jahren vorsieht, ohne daß die Überschreitung besonders begründet ist.“

d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Studienordnungen sind dem Minister für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen; sie treten an dem in der Studienordnung bestimmten Tag in Kraft, wenn der Minister für Wissenschaft und Kunst nicht innerhalb von drei Monaten nach der Anzeige ihre Änderung verlangt, frühestens jedoch nach Ablauf dieser Frist. Die Änderung einer Studienordnung kann aus rechtlichen Gründen und dann verlangt werden, wenn sie nicht gewährleistet, daß das Studium entsprechend der Prüfungsordnung abgeschlossen werden kann. Das Verlangen, Studienordnungen für Studiengänge mit Staatsprüfungen zu ändern, erfolgt im Benehmen mit der in der Prüfungsordnung genannten Stelle. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.“

6. In § 24 Abs. 3 wird das Wort „Hochschulassistenten“ durch die Worte „Oberassistenten, Oberingenieuren, wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten“ ersetzt.

7. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das hauptamtlich und hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal besteht aus den Professoren, den wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, den Oberassistenten und den Oberingenieuren, den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern, den Lehrkräften für besondere Aufgaben sowie den Hochschuldozenten.“

(Handwritten notes on the right margin):
 (3)
 (4)
 keine
 Änderungen
 mehr

(Handwritten notes on the right margin):
 (5)
 keine

(Handwritten mark):
 mhr

(Handwritten mark):
 (mhr)

(Handwritten mark):
 mhr

(Handwritten notes on the left margin):
 in die alle
 in Schicht -
 wieder